

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2006

Nr. 2006/1551

EG Lüsslingen: Aenderung des Reglementes über die Elektrizitätsversorgung / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Lüsslingen unterbreitet die von der Gemeindeversammlung am 21. Juni 2006 beschlossene Aenderung des Reglementes über die Elektrizitätsversorgung zur Genehmigung.

Mit der Aenderung von § 7 Abs. a wird die Festlegung der Abonnementstarife an den Gemeinderat delegiert. Diese Delegationsnorm ist nicht zu beanstanden. Die jeweils vom Gemeinderat beschlossenen neuen Tarif-Ansätze müssen jedoch vom Regierungsrat genehmigt werden. In diesem Sinne kann die Aenderung genehmigt werden.

2. Beschluss

2.1 Die Aenderung (§ 7 Abs. a) des Reglementes über die Elektrizitätsversorgung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2.2 Die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten betragen Fr. 173.--. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Lüsslingen belastet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Lüsslingen, 4574 Lüsslingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	150.--	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	
		173.--	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111123

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Raumplanung, mit 1 neu gedruckten Reglement

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Bau- und Werkkommission der Einwohnergemeinde Lüsslingen, 4574 Lüsslingen, mit 1 neu gedruckten Reglement

Einwohnergemeinde Lüsslingen, 4574 Lüsslingen, mit 1 neu gedruckten Reglement (Belastung im Kontokorrent)

Staatskanzlei (Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Lüsslingen: Die Aenderung des Reglementes über die Elektrizitätsversorgung wird genehmigt")